

Sportförderordnung des SC Turbine Bleiloch e.V.

Grundsatz:

Der SC Turbine Bleiloch e.V. unterstützt seine aktiven Mitglieder in sportlicher Hinsicht ausschließlich im Rahmen dieser Ordnung.

1. Ziel dieser Ordnung

- Primäres Ziel dieser Sportförderordnung ist die Regelung der Zuwendungen und Unterstützungen des Vereins gegenüber seinen, aus sportlichen Gesichtspunkten zu fördernden Mitgliedern.
- Sekundäres Ziel ist die Unterstützung des Vorstandes im Sinne der Finanzplanung für das Geschäftsjahr.

2. Bereitstellung und Verwendung finanziellen Mittel, Förderhöhe

Der SC Turbine Bleiloch beabsichtigt 10% seiner Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, 50% der Einnahmen aus Bootsgebühren und 100% der sportbezogenen Fördermittel sowie nicht anderweitig zweckgebundener Spenden für die Förderung der aktiven Sportler und Sportlerinnen im Sinne dieser Ordnung zu verwenden.

Es erfolgt eine 80/20 Teilung der zur Verfügung stehenden Mittel zwischen Jugend- und Seniorenbereich. Als Jugendbereich zählen alle Mitglieder bis einschließlich 27 Jahren. Diese Quote kann bei Nichtausschöpfung in einem Bereich zugunsten des anderen verschoben werden. Die Förderhöhe ist auf 1000 Euro pro Boot begrenzt, ein höherer Betrag ist beim Vorstand zu beantragen.

3. Zuwendungsempfänger

Alle Mitglieder, die aktiv am Regattasport teilnehmen und den Verein aktiv unterstützen, können Zuwendungen entsprechend dieser Ordnung empfangen.

4. förderwürdig, besonders förderwürdig, nicht förderwürdig

Diese Ordnung unterteilt die regattasportlichen Aktivitäten in folgende drei Bereiche:

- förderwürdige Aktivitäten
- besonders förderwürdige Aktivitäten
- nicht förderwürdige Aktivitäten.

4.1 förderwürdige Aktivitäten

Als förderwürdige Aktivitäten zählen alle Aktivitäten des Sportlers / der Sportlerin,

- die den Verein in sportlichen Maße in der Öffentlichkeit positiv darstellen,
- für die Ausübung des Sportes im Verein nützlich sind und den Verein unterstützen,
- die nicht unter die Punkt 4.2 oder 4.3 zählen,
- die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen

4.2 besonders förderwürdige Aktivitäten

Als besonders förderwürdige Aktivitäten zählen Aktivitäten des Sportlers / der Sportlerin, die den Verein in einem besonderem sportlichen Maße in der Öffentlichkeit positiv darstellen, über die Aktivitäten des Punktes 4.1 hinaus gehen und nicht unter Punkt 4.3 zählen. Hierzu zählen z.B.:

- die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherwertigen internationalen Wettkämpfen bei Aussicht auf erfolgreiche Teilnahme.

4.3 nicht förderwürdige Aktivitäten

Als nicht förderwürdige Aktivitäten zählen alle Aktivitäten, die einen mehr Freizeit-, Erholungs- und / oder Urlaubszweck haben, bzw. bei denen eine erfolgreiche Teilnahme / ein Nutzen für den Verein nicht erkennbar oder zu erwarten ist.

5. förderfähig

Förderfähig im Sinne dieser Ordnung sind folgende Aufwendungen des Mitgliedes:

- Fahrtkosten bis zu einer Höchstgrenze von 100,-- € pro Veranstaltung
- Übernachtungskosten bis zu einer Höchstgrenze von 15,-- € pro Person und Tag
- Teilnahmegebühren an auswärtigen Trainingsmaßnahmen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendobmann
- Startgebühren.

Bei einer finanziellen Begrenzung des Gesamtbudgets, hat die Erstattung von Startgebühren stets die höchste Priorität.

6. Beantragung / Abrechnung

- Jedes Mitglied kann die ihm entstandenen Aufwendungen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres beim Vorstand (Postfachadresse) unter Vorlage aller Originalbelege sowie einer Fahrtkostenabrechnung beantragen. Es ist zwingend eine Konto-/Bankverbindung anzugeben!
- Anträge von Mitgliedern einer Bootsmannschaft sind gemeinsam einzureichen.
- Anträge, die nach dem 30.11. eingehen werden nicht berücksichtigt.
- Für Veranstaltungen, die im Dezember stattfinden erfolgt die Verrechnung im nachfolgenden Jahr.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt entweder noch im Dezember des aktuellen Jahres oder wird mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet.

Anhang:

Der Vorstand des SCTB kann bei Eintreten einer finanziellen Ausnahmesituation von den Regelungen des Punktes 2 mit einer Stimmenmehrheit von 66/100 Abweichungen beschließen. Diese sind umgehend durch Aushang zu veröffentlichen.

Schlussbestimmung

Diese Sportförderordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.